

# **1. Baubeschreibung**

zum Bauvorhaben: „Apfelbaumreihe Lochbergstraße“ MKZ 516-08

## **1. Vorbemerkungen**

Für Pflanzleistungen im Landschaftsbau gilt neben den einschlägigen Richtlinien und Normen die ZTVLa – StB 18, DIN 18916, DIN 18919, TL Baumschulpflanzen (Ausgabe 2020), DIN 18320, ZTV Baumpflege.

Sämtliche Angaben im Leistungsverzeichnis und in den Lageplänen zu Längen und Breiten sind grundsätzlich einzuhalten, Abweichungen werden vom Auftraggeber bzw. seiner Bauoberleitung festgelegt.

Die auszubringenden Gehölze und Saatgüter müssen den Vorgaben gem. §40 BNatschG entsprechen. Der Nachweis ist durch den AN zu erbringen. Abweichungen müssen vor Ausbringung von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

### **Für alle Gehölze gilt:**

Es dürfen ausschließlich gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 2 (Mittel- und Ost-deutsches Tief- und Hochland) gemäß Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze geliefert und gepflanzt werden (**Kulturobstsorten sind ausgenommen**). Für alle Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen und die in der freien Natur ausgebracht werden sollen, sind die Herkunftsgebiete der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) zugrunde zu legen. Das verlangte Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet ist für alle Pflanzen / Pflanzenteile nachzuweisen.

**Die Pflanzen / Pflanzenteile sind gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. entsprechendes Zertifikat ist vor der Lieferung vorzulegen.**

Die vorzulegenden Zertifikate / Nachweise müssen die lückenlose Nachverfolgbarkeit vom Erntebestand über alle Produktionsschritte bis zur abnahmefähigen Baumschulware ermöglichen (Produktzertifizierung, lieferungsbezogen). Eine ausschließliche und allgemeine Zertifizierung der Baumschule (Betriebszertifizierung) ist als Nachweis nicht ausreichend.

**Der Einbau von Pflanzen / Pflanzenteilen ohne vorherige Prüfung durch den Auftraggeber ist nicht statthaft.**

Falls das ausgeschriebene Pflanzgut nicht oder nicht vollständig lieferbar ist, ist dies dem Auftraggeber nachvollziehbar darzulegen und mit dem Auftraggeber eine Alternative abzustimmen.

## **2. Auszuführende Leistungen**

Länge: 330 m als Lückenbepflanzung mit Obstbäumen  
Breite: 3,00 m

Apfelbaumreihe



### 2.1. Lage der Pflanzung

Die Maßnahme liegt im Landkreis Görlitz, in der Gemeinde Beiersdorf, östlich des Ortsteils Neulauba sowie nördlich der Ortschaft Schönbach. Der Ortsteil Neulauba liegt am östlichen Ortsrand von Beiersdorf unmittelbar an der Staatsstraße 152 (Löbauer Straße).

Die Ortsverbindungsstraße, an der die Baumreihe errichtet werden soll, zweigt von der Staatsstraße 152 (Löbauer Straße) ab; vgl. Übersichtslageplan. Die Baumreihe beginnt nach dem Wäldchen, wo eine Feldzufahrt bis zum ersten Baum freizulassen ist.

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz und Ortsstraßen sowie beschränkt öffentliche Wirtschaftswege erreichbar.

### 2.2. Funktionelle und gestalterische Konzeption

Die Wegseitenpflanzung dient dem Ausgleich von Befestigungen im Wegebau der ländlichen Neuordnung. Die lineare Gestaltung der Wegseitenbepflanzung hebt die lineare Streckenführung der Straße hervor, ist Wind- und Sichtschutz und dient der Herstellung des Biotopverbundes sowie zur optischen und ökologischen Aufwertung der Landschaft. Bei der Planung wurden Kulturapfelsorten zum Erhalt alter Obstsorten gewählt. Nach ihrer Entwicklung bieten die Bäume Nistmöglichkeiten und sind Nahrungsquelle für Vögel, Wildbienen, Hummeln, Schmetterlinge und Honigbienen. Der 3,0 m breite Pflanzstreifen wird Lebensraum für Kleinstlebewesen. Somit werden die ökologischen Lebensbedingungen zur Förderung der Artenvielfalt verbessert.

### 2.3. Bautechnische Erläuterungen

Der Pflanzstreifen ist vor Beginn der Arbeiten bei Bedarf 3 m breit zu mähen und das Schnittgut zu entfernen. Die Vegetationsschicht ist im Bereich der Pflanzgrube zu entfernen.

Der Pflanzabstand der Hochstämme beträgt 2 m zum Fahrbahnrand. Sie werden in den 3,0 m breiten Pflanzstreifen gesetzt. Der Pflanzabstand untereinander beträgt 8 m.

Es sind insgesamt 30 Hochstämme gemäß Leistungsverzeichnis zu liefern. Die Standorte der Pflanzen werden vor Ort eingemessen. Am Bauanfang soll eine Durchfahrt zum Wald frei gehalten werden. Die Hochstämme werden nach Pflanzschema in die vorbereiteten Pflanzgruben gesetzt.

Die Größe der Pflanzgruben beträgt das 1,5fache des Ballen- bzw. Wurzeldurchmessers der Gehölze. Die Pflanzgruben sind mit Hornspänen und Wasserspeichergranulat anzureichern. Die Wurzeln und Pflanzenteile müssen vor dem Pflanzen fachgerecht zurückgeschnitten werden.

Wühlmausschutzkörbe sind ebenfalls in die Pflanzgruben der mit einzubringen, weil Wühlmäuse in den ersten Entwicklungsjahren eines Obstbaumes eine große Gefahr sind.

Die Hochstämme werden mit einem Dreibock gestützt und mit Baumband angebunden. Als Verbisschutz wird eine Drahtthose am Dreibock angebracht. Zum Schutz vor Sonneneinstrahlung erhalten die Hochstämme einen Schutzanstrich. Alle Pflanzscheiben sind mit Rindenmulch zu bedecken und eine Gießmulde ist auszubilden.

In die Pflanzung sind 3 Greifvogelsitzstangen gemäß Pflanzplan zu integrieren.

Nach der Entwicklungspflege wird über den Verbleib der Schutz- und Stützeinrichtungen entschieden. Der Abbau bzw. die Erneuerung der Dreiböcke wird vom Entwicklungszustand der Bäume abhängig gemacht.

Sämtliche Pflanzen haben den TL Baumschulpflanzen (Ausgabe 2020) zu entsprechen. Dem AG ist mit der Angebotsabgabe die Lieferbaumschule zu benennen. Die Lieferscheine der Gehölze werden durch den AG vor dem Pflanzen auf Richtigkeit überprüft. Er behält sich vor, bei nicht sachgemäßer Qualität die Ware abzulehnen.

Der Pflanzschnitt hat vorzugsweise in Form des Auslichtens zu erfolgen, hierbei werden insbesondere nach innen wachsende Zweige, Konkurrenztrieb und ggf. beschädigte Triebe herausgenommen.

Bis zur Abnahme der Pflanzungen Ende September 2026 sind die Leistungen der Fertigstellungspflege nach DIN 18916 zu erbringen. Die Entwicklungspflege für die Pflanzen wird auf 2 Jahre festgesetzt. Bis zum Ende der Pflegejahre hat der AN die ausgeführten Leistungen auch außerhalb der Ausführung von Pflegegängen auf Gefährdungen z. B. durch Trockenheit, **Schädlingsbefall** u. ä. zu überwachen. Es ist je nach Witterung bei unzureichenden Niederschlägen zu wässern. Im Zuge der Pflegegänge sind die Bindegurte der Baumverankerungen nachzuziehen und Pfähle ggf. zu erneuern. Der Gras- und Krautaufruchst wird zweimal jährlich (im Frühjahr und Herbst) 3m breit gemäht und ist zu entsorgen.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege umfasst folgende Leistungen:

- 2 Pflegegänge pro Jahr
- Entfernen von unerwünschtem Aufwuchs
- Wartung der Verankerung
- bei Bedarf sind die Pflanzen nach vorheriger Abstimmung mit dem AG durchdringend zu wässern in Form mehrerer Einzelgaben (je 7 Wassergaben; 100 l/Baum)
- nach Absprache mit dem AG können weitere Wassergaben vereinbart werden.

Fertigstellungspflege

1. Pflegegang bis zum 30. Juni
2. Pflegegang bis zum 30. September

Entwicklungspflege

1. Pflegegang bis zum 30. Juni
2. Pflegegang bis zum 15. Oktober

**Die einzelnen Pflegegänge sind mit dem AG bzw. der Bauleitung mind. 2 Werktage vorher anzuzeigen und vorher abzustimmen. Sämtliche Lieferungen von Materialien sind mind. 2 Werktage vorher dem AG anzuzeigen.**

## 2.4 Leitungen

Im Zuge des Straßenausbaues sind mehrere Medien bekannt geworden. Die Medien wurden aus der Medienbestandsauskunft nachrichtlich in den Pflanzplan übernommen und dienen nur zu Übersichtszwecken. Abweichungen vor Ort können nicht ausgeschlossen werden. Nordöstlich des Weges verlaufen eine Trinkwasserleitung und eine unterirdische Elt-Leitung parallel zum Weg. Bei Station 0+255 verläuft vermutlich eine Trinkwasserleitung, deren Schutzstreifen nicht bepflanzt werden darf, die Lage soll durch Suchschachtung ermittelt und durch den AG dokumentiert werden.

Von ca. Stat. 0+255 bis 0+308 quert eine 110kv-Leitung die Trasse. Nach vorheriger Abstimmung mit der SachsenEnergie können im Schutzstreifen Bäume bis 8 m Höhe gepflanzt werden.

Weitere Leitungen sind nicht bekannt geworden. Dies entbindet den AN jedoch nicht von der Pflicht zur Einholung von Schachtscheinen. Die Aufwendungen für das Einholen der Schachtscheine sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

### **3. Bauausführung**

Der angestrebte Fertigstellungstermin ist durch den Einsatz einer entsprechenden Anzahl an Arbeitskräften und Geräten sicher zu stellen.

Die Baustelle liegt nicht in einem archäologischen Relevanzgebiet. Funde sind dennoch dem Amt für Denkmalschutz unverzüglich zu melden.

Die im Rahmen der Ländlichen Neuordnung anzulegenden Pflanzungen befinden sich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Alle Arbeiten sind ausschließlich mit Geräten durchzuführen, die keinen Öl- bzw. Kraftstoffverlust aufweisen. Alle Arbeiten sind mit größtmöglicher Umsicht auszuführen, so dass Schäden an der Flur vermieden werden.

Im Havariefall hat der AN für die umweltgerechte Entsorgung des kontaminierten Erdstoffes entsprechend den geltenden Bestimmungen zu sorgen. Die anfallenden Kosten trägt der AN.